

Pensionsberechnung bei Erwerbstätigkeit außerhalb der EU/des EWR

Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

So manche Wirtschaftstreibende und Freiberufler können auch auf eine Erwerbstätigkeit im Ausland zurückblicken. Handelt es sich um einen Staat, mit dem Österreich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat – also um einen „Vertragsstaat“ – so gelten besondere Bestimmungen. Eine Erwerbstätigkeit in einem Land, mit dem ein Abkommen nicht besteht, hat hingegen keine Auswirkungen auf das österreichische Leistungsausmaß.

Die meisten Sozialversicherungsabkommen enthalten Regelungen, wie in den einzelnen Vertragsstaaten Pensionen oder Renten unter Mitberücksichtigung von „Auslandszeiten“ berechnet werden. In den ausländischen Pensionsgesetzen gibt es allerdings so große Unterschiede, dass im Folgenden vor allem auf die Pensionsvoraussetzungen und die Leistungsberechnung in Österreich eingegangen wird.

Österreich hat mit folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen geschlossen, die sich auf die Pensionsversicherung beziehen:

Australien, Bosnien/Herzegowina, Chile, Israel, Indien, Kanada, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, den Philippinen, der Republik Korea, der Schweiz*, Serbien, Tunesien, der Türkei, Uruguay und den USA.

Auswirkung auf die österreichische Pension

Für das Zustandekommen und die Berechnung einer „zwischenstaatlichen“ Pension lassen sich nachstehende Grundsätze erkennen:

- Die ausländischen Versicherungszeiten gelten für die Prüfung der Pensionsvoraussetzungen (z. B. „Wartezeit“).
- Die Pension wird nach den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen ausschließlich auf Grund der inländischen Versicherungszeiten ermittelt.

* Seit 1. Juni 2002 gelten auch für die Schweiz die EWR-Bestimmungen (Informationsblatt „Pensionsberechnung bei Erwerbstätigkeit in der EU/im EWR“)

Leistungsanspruch

Bei Prüfung der österreichischen Pensionsvoraussetzungen werden alle in- und ausländischen Versicherungszeiten zusammengezählt. Das Ausmaß der Auslandszeiten wird vom zuständigen Sozialversicherungsinstitut des Vertragsstaates bekannt gegeben.

Durch die Zusammenzählung der Versicherungsmonate wird das Zustandekommen der österreichischen Pension erleichtert.

Leistungsberechnung

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für den österreichischen Leistungsanspruch nur unter Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten oder allein auf Grund der innerstaatlichen Versicherungsmonate erfüllt sind, erfolgt die Leistungsberechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen, die bei einer rein innerstaatlichen Pension angewendet werden („Direktberechnung“**).

Sofern jedoch ausländische Zeiten zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt werden, sind **Sondernormen** bei der Berechnung des **Kinderzuschusses** sowie der **Zurechnungsmonate bei einer Erwerbsunfähigkeitspension** vorgesehen.

Antrag und Auskunft

Sowohl in der österreichischen als auch in der ausländischen Sozialversicherung gilt das Antragsprinzip. Das heißt, dass man einen Pensionsantrag stellen muss, wenn man eine Leistung bekommen will.

Es ist aber dazu nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Beispielsweise genügt es, bei der Antragstellung in Österreich darauf hinzuweisen, dass man auch im Ausland Versicherungszeiten erworben hat. Die SVA nimmt dann mit dem zuständigen Versicherungsträger des Vertragsstaates Kontakt auf und leitet ein „Zwischenstaatliches Pensionsfeststellungsverfahren“ ein.

** zum Teil gelten abweichende Berechnungsbestimmungen bei Anwendung des Abkommens mit Indien, Moldawien und Serbien

Es ist wichtig, bei der Antragstellung über die in einem Vertragsstaat erworbenen Versicherungszeiten möglichst genaue Angaben zu machen. Dazu empfiehlt sich, bereits Jahre vor dem Ruhestand die notwendigen Unterlagen zu besorgen. Bei dieser Gelegenheit kann man auch generelle Informationen, etwa über das Pensionsalter oder die Anspruchsvoraussetzungen einholen.

Da ähnliche Anspruchsvoraussetzungen auch in den Vertragsstaaten gelten, kann meist auch mit einer ausländischen Leistung aus dem Vertragsstaat gerechnet werden.